

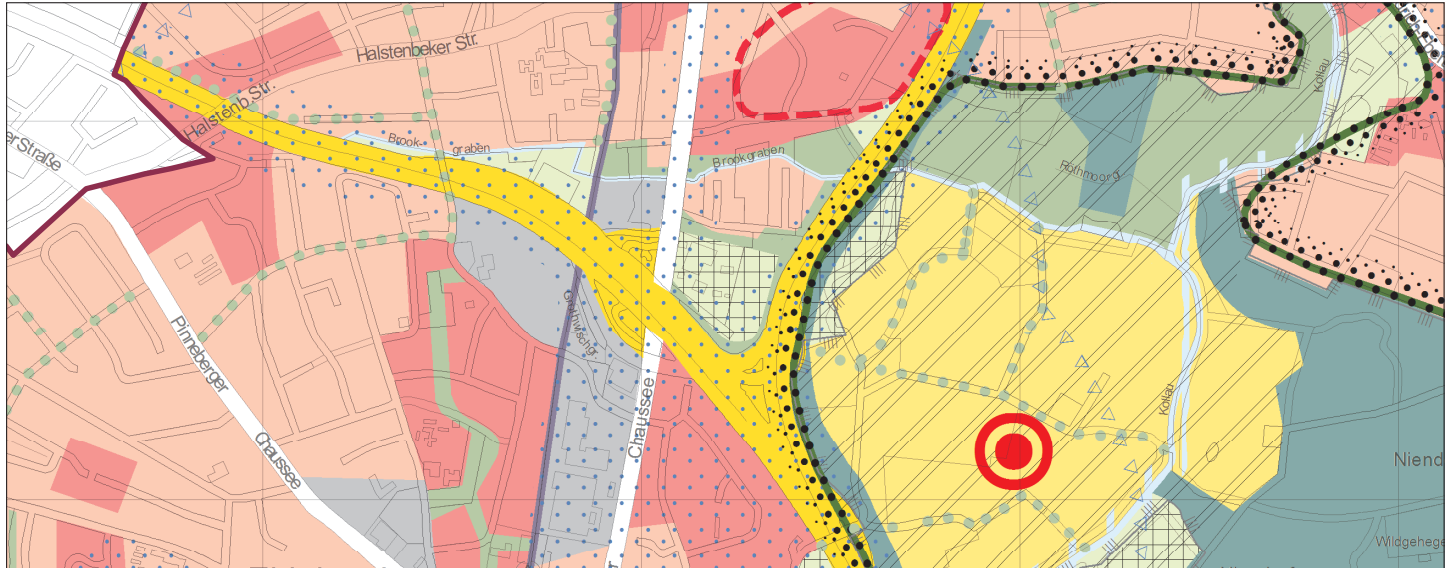


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

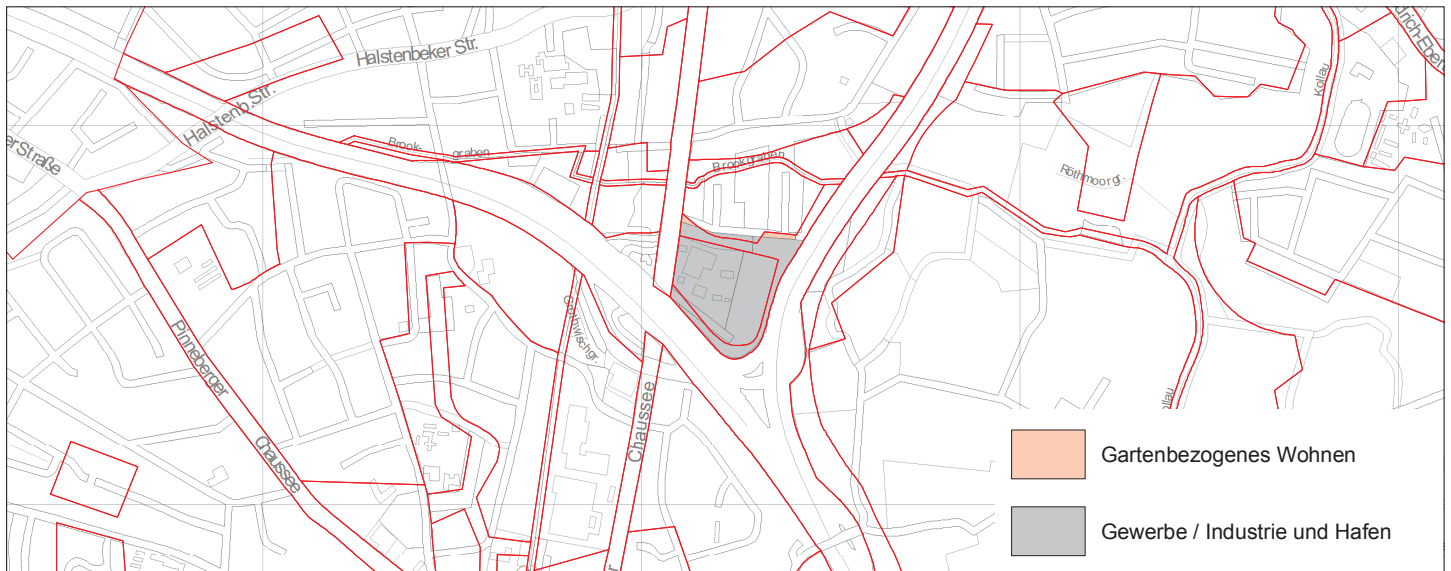
105. Landschaftsprogrammänderung (L 8/05)
Überregionaler Fachmarkt in Eidelstedt

M 1 : 20 000

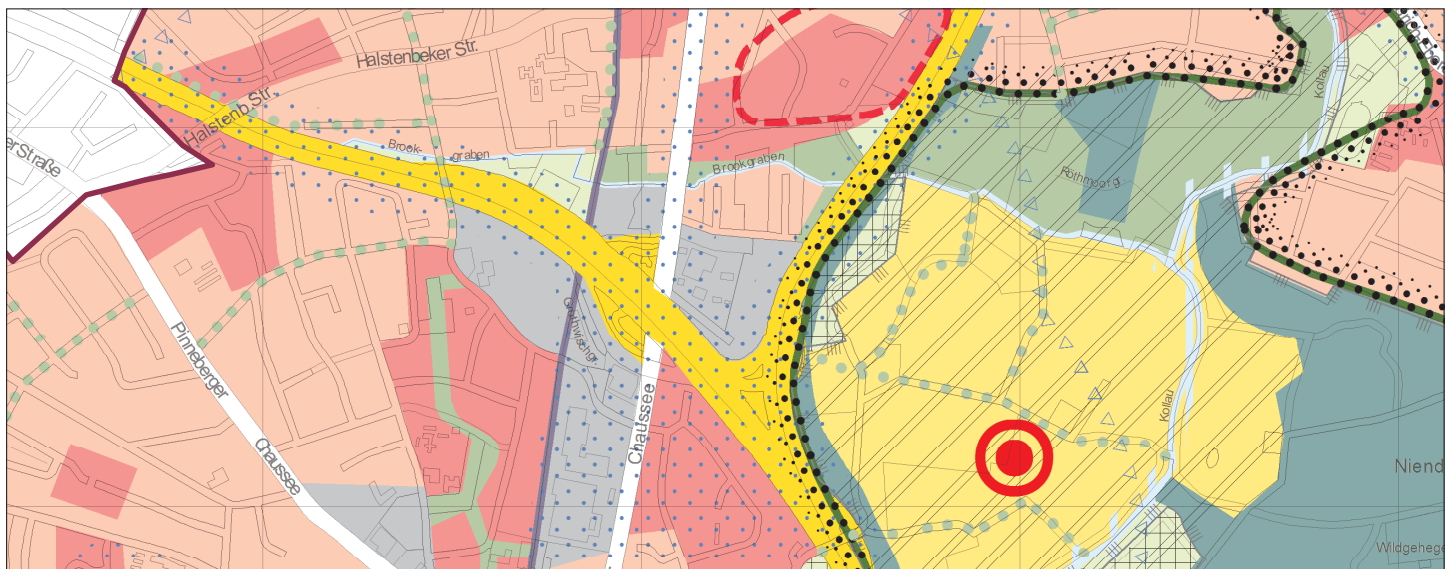
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

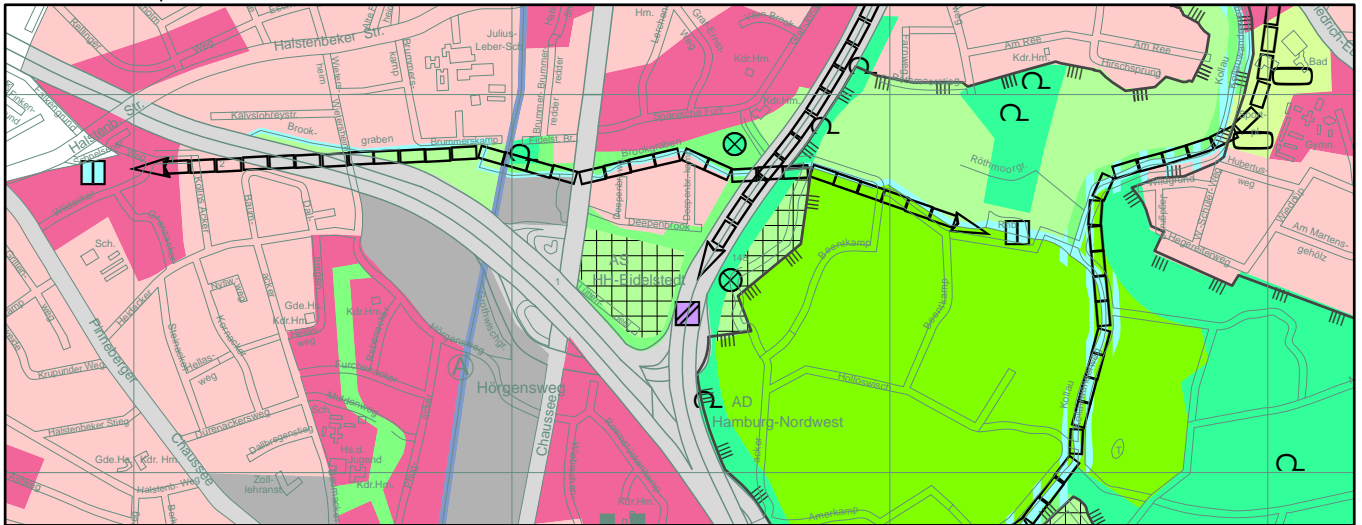
Landschaftsprogramm

Arten- und Biotopschutz

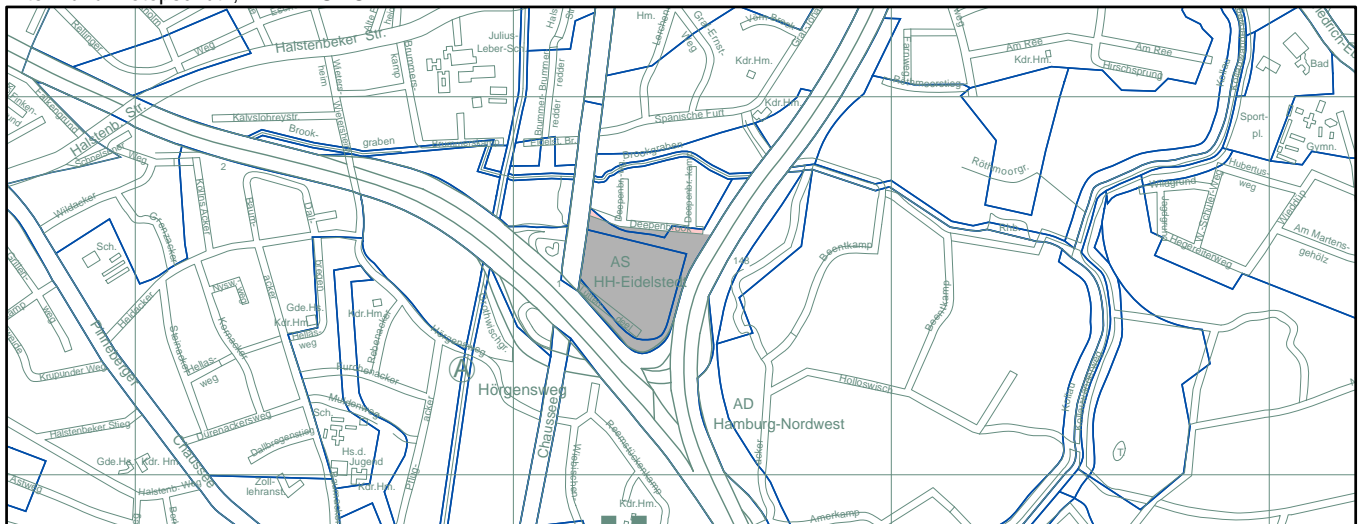
105. Landschaftsprogrammänderung (L/A 8-05)
Überregionaler Fachmarkt in Eidelstedt

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

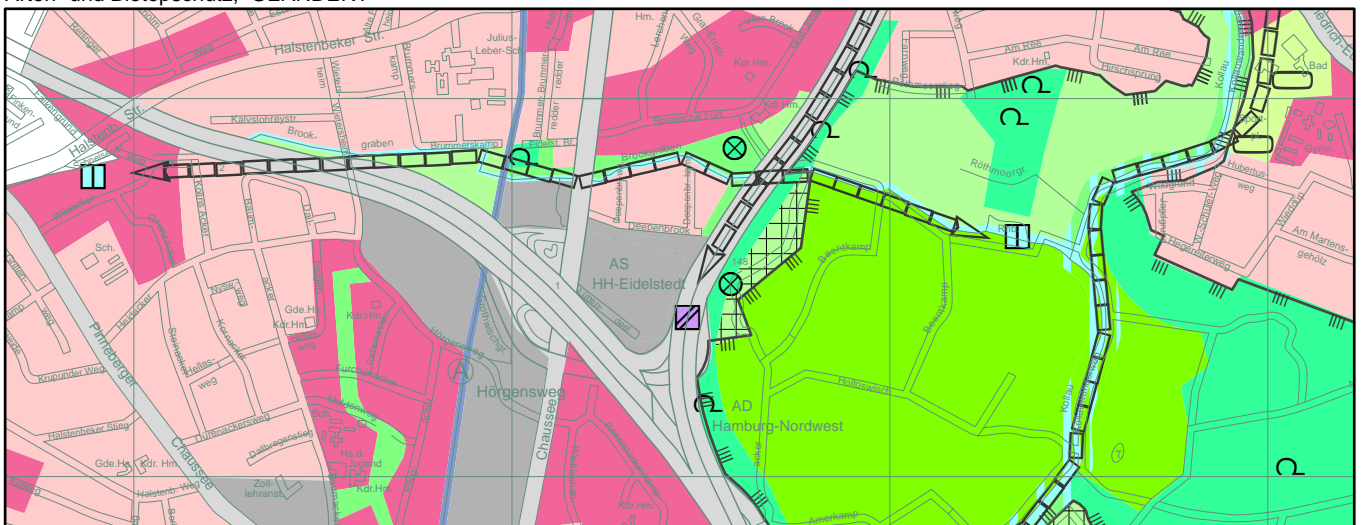
M. 1 : 20.000


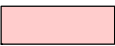


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen (14 a)
-  Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen (11 a)

**Einhundertfünfte Änderung
des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm
für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 5. April 2012

(HmbGVBl. S. 145)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Holsteiner Chaussee, nördlich des Autobahndreiecks Nordwest im Stadtteil Eidelstedt (L 8/05, A 8-05 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892, 895) werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm
(Überregionaler Fachmarkt in Eidelstedt)**

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertfünften Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402).

Das Planänderungsverfahren L 8/05 (Landschaftsprogramm) einschließlich A 8–05 (Arten- und Biotopschutzprogramm) wird durch die einhundertzweiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 1. November 2007 (Amtl. Anz. S. 2511) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

**2. Inhalt des Landschaftsprogramms
einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm**

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Eidelstedt östlich der Holsteiner Chaussee, nördlich des Autobahndreiecks Nordwest das Milieu „Kleingärten“ und diese Fläche umgebend das Milieu „Parkanlage“ dar. Im Norden des Plangebiets schließt sich das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ an. Als Milieübergreifende Funktion ist entlang der Bundesautobahnen und der Holsteiner Chaussee „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt für diesen Bereich die Biotopentwicklungsräume 10b „Kleingarten“, 10a „Parkanlage“ und im Norden 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ dar. Die im Osten verlaufende Bundesautobahn ist als „Verbindung von Biotoptypen der mageren Böschungen und Säume entlang von Verkehrswegen und Trassen“ gekennzeichnet.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertzweiundzwanzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Sonderbauflächen“ mit dem Symbol „Überregionaler Fachmarkt“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Anlass ist die Anpassung an die in Ziffer 3 aufgeführte geänderte Flächennutzungsplanendarstellung.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplanes wird im Landschaftsprogramm der gesamte Bereich im Autobahndreieck östlich der Holsteiner Chaussee bis zur Straße Deepenbrook in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ und ergänzend in „Gartenbezogenes Wohnen“ geändert.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm wird entsprechend der Darstellung des Landschaftsprogramms der Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ und 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotop-elementen“ dargestellt.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der Ziele des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt in wesentlichen Teilen in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Kleingärten“ dar. Ursprünglich sollten hier auf den landwirtschaftlichen Flächen in Insellage Kleingärten als Versorgungsbereich für die angrenzenden verdichteten Stadträume entwickelt werden.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt den entsprechenden Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingarten“ dar.

Die Aufhebung des Landschaftsschutzes durch Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen für den Planungsbereich ist zum 26. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 577) erfolgt. Im Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm war mit der Darstellung des Milieus Kleingärten und auf Grund der Insellage im Autobahndreieck dieser Schutzzweck nicht mehr vorgesehen. Die Aufhebung ist für die Realisierung der Planung erforderlich.

5.2 Darstellung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Im Bereich der Änderung befindet sich ein großer Gartenmarkt mit angrenzendem Baumschul- bzw. Gärtneregelände. Durch erforderliche Verkaufsgebäude und Gewächshäuser ist das Gelände zu ca. 25 % versiegelt. Am Rande gibt es geringfügige Einzelhausbebauung. An den Straßen Deepenbrook und Lüttendeel findet sich alter Eichenbestand. Die Fläche ist im Süden und Osten umlaufend vom bepflanzten Lärmschutzwall zur Autobahn umgeben.

Vorhandener Pflanzen- und Baumbestand im Gebiet wirkt klimatisch ausgleichend. Durch die Bundesautobahnen und die Holsteiner Chaussee ist das Gebiet jedoch besonders lärm- und luftschadstoffbelastet.

Durch die Baumschulnutzung kommen auf der Fläche Pflanzenbehandlungsmittel zum Einsatz. Kennzeichnungspflichtige Altlasten befinden sich jedoch nur im nordwestlichen Teil der Fläche, es handelt sich um lokale Verunreinigungen durch ein Tanklager.

Das Gebiet fällt in die Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebiets Stellingen. Gegenwärtig kann infolge der geringen Versiegelung das meiste anfallende Regenwasser versickern, es wird nur ein geringer Teil in den nördlich gelegenen Brookgraben oder die Siele eingeleitet. Ein kleiner Teich in der Brachfläche im Südwesten fungiert als Wasserreservoir für die Baumschule. Hier kommen einige geschützte Arten vor, es handelt sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Von Bedeutung für den Artenschutz und das Landschaftsbild ist der Altbaumbestand, insbesondere im Süden entlang der Straße Lüttendeel.

Die Fläche hat auf Grund der Immissionsbelastung keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Bei Durchführung der Planänderung wird es zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen in diesem Raum kommen. Das künftige Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ ermöglicht im nachfolgenden Bebauungsplan Planrecht für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Ansiedlung eines Möbelfachmarktes festzusetzen. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil versiegelt, das Landschaftsbild durch das geplante Bauwerk nachhaltig verändert. Die Änderung zieht weitere Immissionsbelastungen der Fläche und Umgebung nach sich.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Landschaftsprogramms würde vermutlich der Gartenmarkt, sowie die Baumschul- und Gärtnereinzug bestehen bleiben. Von einer Realisierung der Kleingartenansiedlung wäre auf Grund der stark immissionsbelasteten Lage Abstand zu nehmen. Die jetzige Nutzung ermöglicht auch nur in Nischen naturnahe Habitate für Flora und Fauna. Die Fläche kann jedoch wegen ihrer geringen Versiegelung und ihrem Bewuchs als stadtklimatischer Ausgleichsraum betrachtet werden.

5.5 Alternativenprüfung, Bewertung

Im Vorwege der Flächennutzungs- und Landschaftsprogrammänderung wurde 2003 ein Gutachten zur „Standortermittlung für den großflächigen Möbeleinzehandel“ erstellt, das Flächen im gesamten Hamburger Stadtraum auf ihre Eignung hin prüfte. Der dabei in Aussicht genommene Standort an der Holsteiner Chaussee bietet auf Grund seiner Größe, seiner Lage, der Anbindung und der Verfügbarkeit die besten Voraussetzungen, ist jedoch von den geprüften Standorten, der am geringsten versiegelte bzw. derjenige mit dem größten Potential für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Im nordwestlichen Stadtraum wurden neben dem Standort an der Holsteiner Chaussee die Standorte Stellingener Moor, Parkplatz Braun, Hörgensweg und Briefpostzentrum Altona untersucht. Betrachtet wurden dabei die typischen Umweltauswirkungen von größeren Möbelmärkten wie insbesondere hoher Versiegelungsgrad (Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanze & Tiere), Verursachung von Verkehrs-/Gewerbelärm sowie Luftschadstoffen (Schutzgut Mensch), Errichtung von recht großen und weithin sichtbaren Gebäudekörpern (Schutzgüter Landschaft, Klima). Außerdem ist die Qualität der in Anspruch genommenen Fläche (z.B. Konversionsflächen, Grünflächen, Fläche mit Baurecht) und die Verträglichkeit mit übergeordneten Grünplanungen, insbesondere des Landschaftsprogramms einschließlich des Arten- und Biotopschutzprogramms zu beurteilen.

Die Fläche des Briefpostzentrums Altona ist aktuell zu 100 % versiegelt und weist keine Vegetation auf. Eine Bedeutung für den Naturhaushalt ist nicht vorhanden. Darüber hinaus ist angrenzend keine schützenswerte Nachbarschaft, insbesondere keine Wohnbebauung, vorhanden. Somit ist dies ein stark vorbelasteter Standort auf dem ein großflächiger Möbelmarkt keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen hervorrufen würde.

Der mögliche Standort am Hörgensweg ist aktuell zu etwa 20% versiegelt. In der Nachbarschaft befindet sich ein größerer zusammenhängender Wohnstandort, welcher in Bezug zu Gewerbelärm konfliktträchtig erscheint. Die Fläche weist eine Wildstaudenflur auf und ist als naturferne Gewerbebrache zu charakterisieren. Damit wären die Auswirkungen auf den Naturhaushalt eher von untergeordneter Bedeutung.

Der Parkplatz Braun befindet sich teilweise im 2. Grünen Ring und teilweise im Freiraumverbundsystem. Die Fläche ist derzeit zu ca. 70 % versiegelt und vornehmlich mit Schotterrasen bewachsen. Somit ist der Naturhaushalt schon stark beeinträchtigt. In der Nachbarschaft grenzen Waldflächen und schützenswerte Kleingärten an.

Der mögliche Standort Stellingener Moor ist zu ca. 50–60 % versiegelt und weist lediglich im Randbereich Gehölzbestand auf. Eine empfindliche Nutzung ist im Umfeld nicht vorhanden.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass allein aus Sicht der Umwelt Flächen vorhanden sind, die geeigneter für die Ansiedlung eines überregionalen Fachmarktes als der Standort an der Holsteiner Chaussee sind.

Ausschlaggebend für diese Standortentscheidung waren in diesem Fall andere wichtige Standortfaktoren (z.B. Größe, Erschließung).

Auf der Ebene des Landschaftsprogramms muss festgestellt werden, dass die derzeitige Ausweisung im Landschaftsprogramm sowie im Arten- und Biotopschutzprogramm entsprechend der Milieus und der Milieuübergreifenden Funktionen, nämlich die Ansiedlung von Kleingärten, auf Grund der bestehenden Vorbelastungen durch die umliegenden Autobahnen und die gegenwärtige Nutzung nicht realisiert werden kann. Die für die Lärmbelastung zulässigen Richtwerte für diese Art von Nutzung werden deutlich überschritten. Gleichwohl wären Verbesserungen für Natur und Landschaft möglich gewesen.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm. Für die nachfolgende Ebene sind insbesondere die Themen Oberflächenwasser/Grundwasser, Artenschutz, Altlasten, Lärm, Luft und Verkehr zu untersuchen.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Um das Ausmaß der erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu mindern, sind Maßnahmen erforderlich, die einen positiven Effekt erzielen.

Hierzu zählen Maßnahmen zur Regulierung der klimatischen Situation, zum Lärm, zum Verkehr, des Bodens, zur Sicherung des Wasserhaushaltes, zum Artenschutz und des Landschaftsbilds. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festzusetzen bzw. vertraglich zu sichern.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die vorgesehene Änderung des Landschaftsprogramms und des Arten- und Biotopschutzprogramms hat überwiegend erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die Möglichkeit einer zukünftigen Gewerbenutzung mit einem überregionalen Möbelfachmarkt entstehen zusätzliche Immissionsbelastungen durch Lärm und Licht. Das Gelände wird aufgehöhht und versiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen gehen damit verloren. Das Klima wird durch die massive Bebauung verschlechtert. Besondere Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds ergeben sich durch die Beseitigung des Kleingewässers und Beseitigung von Vegetation.

Um das Ausmaß der negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu mindern und auszugleichen, sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Maßnahmen festzusetzen, die bei Umsetzung positive Effekte auf die Umwelt erzielen werden. Das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop erfährt eine Umsiedlung. Eine entsprechende Genehmigung wurde bereits erteilt.